



Mietvereinbarung Vereinsheim

Vorbemerkung

Durch die private Nutzung des Vereinsheims samt aller Nebenanlagen (Mietobjekt) soll es Vereins- und Nichtmitgliedern und deren Angehörigen ermöglicht werden, in einem geeigneten Raum Feierlichkeiten durchzuführen. Die Nutzung der Räumlichkeiten verpflichtet den Mieter zu einem sachgerechten und schonenden Umgang mit dem Vereinseigentum. Eine Vermietung an Minderjährige ist ausgeschlossen.

Allgemeine Angaben:

Mieter (Vorname, Name): _____

Anschrift: (Straße, Nr., Ort): _____

Geburtsdatum: _____

Vereinsmitglied: Ja Nein

Veranstaltungstag: _____

§ 1 Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am

_____ gegen _____ Uhr
mit der Schlüsselübergabe. Die Räumlichkeiten sind spätestens am

_____ gegen _____ Uhr
wieder gereinigt an den Verein zu übergeben.

§ 2 Mietzins

Das Vereinsheim samt Inventar (Vereinsheim, Außenterrasse, Küche, Toilettenanlage) wird an den Mieter für den oben genannten Zeitraum zum täglichen Mietzins in Höhe von

- * 60,00 € (Vereinsmitglied)
 - * 70,00 € (kein Vereinsmitglied)
- vermietet.

Als Verbrauchspauschale für Heizung, Strom, Gas und Wasser werden pro Kalendertag

- * 40,00 € (Mai bis September)
 - * 60,00 € (Oktober bis April)
- erhoben.

Die zusätzliche Nutzung der Außenanlagen wird zum Tagespreis von

- * 30,00 € vereinbart.
- * nicht vereinbart.

Die Gesamtmiete (ohne Kautions) beträgt _____ €.

§ 3 Kautions

Es wird eine Kautions in Höhe von 100,00 € erhoben. Nach erfolgter, unbeanstandeter Rückgabe wird diese zurückgezahlt. Andernfalls wird die Kautions mit den berechtigten Forderungen des Vermieters verrechnet. Mietzins und Kautions sind spätestens bei Schlüsselübergabe zu Beginn der Mietzeit zu entrichten.

§ 4 Schäden und Haftung

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Gäste oder sonstige Dritte verursachten Sach- und Personenschäden während der Mietzeit und befreit den Vermieter von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Vereinsgelände geltend gemacht werden.

§ 5 Besondere Gefahren

Das Vereinsgelände wurde in Hinblick auf besondere obst- und gartenbauliche Nutzung unter Berücksichtigung naturnaher Gestaltung angelegt. Insoweit sind besondere Gefahrenzonen nicht auszuschließen. Auf dem Vereinsgelände befindet sich zudem ein nicht zusätzlich gesicherter Teich. In



Mietvereinbarung Vereinsheim

diesem Zusammenhang wird im Besonderen an die Aufsichtspflicht gegenüber minderjährigen Kindern und Jugendlichen erinnert.

§ 6 Schlüsselverwahrung

Der Mieter ist für die sichere Aufbewahrung des ihm übergebenen Schlüssels verantwortlich. Eine Weitergabe des Schlüssels an unbefugte Dritte ist nicht gestattet. Bei Verlust oder sonstiger unsachgemäßer Verwahrung des Schlüssels ist die gesamte Schließanlage zu erneuern. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.

§ 6 Untervermietung

Eine Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.

§ 7 Betreten

Der Vermieter oder von ihm Beauftragte dürfen das Vereinsheim jederzeit betreten.

§ 8 Ausschmücken

Zum Ausschmücken dürfen weder Schrauben noch Nägel angebracht werden. Eingebrachter Schmuck ist zum Mietende vollständig zu entfernen.

§ 9 Reinigung

Die Reinigung des Mietobjekts erfolgt in Eigenregie. Das Objekt ist in dem Zustand zu übergeben, in dem es vorgefunden wurde. Der Vermieter wird dieses bei der Abnahme kontrollieren.

§ 10 Zustand des Vereinsheims

Der Mieter hat vor Vertragsabschluss das Vereinsheim mit Küche, Flur, Toilettenanlage, Terrasse und Außenanlage besichtigt und erkennt den Zustand als vertragsgemäß an.

§ 11 Rauchverbot

In den gesamten vermieteten Räumlichkeiten besteht Rauchverbot. Das Rauchen im Außenbereich ist erlaubt, entsprechende Aschenbecher sind vom Mieter bereitzustellen.

§ 12 Versicherung

Gegenstände, die im Mietobjekt unbeaufsichtigt liegenbleiben und durch Einbruch oder Diebstahl entwendet werden, sind durch den Vermieter nicht versichert.

§ 13 Abfall

Der angefallene Abfall ist vom Mieter auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 14 Fahrzeuge

Fahrzeuge sind ausschließlich auf dem Parkplatz vor dem Mietobjekt zu parken. Das Parken auf dem Gelände ist nicht gestattet.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Der Mieter hat die Mietvertragsbedingungen akzeptiert und sich durch die geleistete Unterschrift einverstanden erklärt. Der Mietzins wurde wie oben beziffert, zuzüglich Kautions entrichtet. Der Schlüssel wurde überreicht.

Rockenberg, den

(OGV Rockenberg e.V. - Vermieter)

(Mieter)